

Gibt es Voraussetzungen für die Annahme einer Körperspende?

1. Der Körperspender muss eines natürlichen, das heißt nicht gewaltsam herbeigeführten Todes gestorben sein.
2. Es muss das schriftliche Einverständnis des Spenders („Körperspende zur Plastination – Verfügung des Spenders“) vorliegen. Die Einverständniserklärung schließt den Verzicht auf eine Bestattung ein.
3. Der Körper muss weitgehend intakt sein, d.h. es darf keine Leichenöffnung in einem pathologischen oder rechtmedizinischen Institut vorangegangen sein. Außerdem kann das IfP keine schwerstverletzten Unfalltoten annehmen. Bei Unfällen mit Todesfolge wird der Körper des Verstorbenen im Regelfall von den Behörden beschlagnahmt und in deren Auftrag in einem rechtsmedizinischen Institut sezziert. Dies ist meistens zur Klärung von Schuld- und Versicherungsfragen erforderlich.



Hohes Alter, Erkrankungen oder amputierte Gliedmaßen sind der Körperspende nicht zwingend abträglich. Jeder Körper ist für uns ein wertvoller anatomischer Schatz.

Bei Vorliegen einer infektiösen Krankheit (z.B. HIV, Virushepatitis) muss das IfP jedoch unbedingt vor der Überführung informiert werden. Bei hoch ansteckenden Krankheiten und anderen nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten entscheidet das IfP aktuell nach Sachlage über die Annahme der Körperspende. Dies gilt auch für den Fall von extremem Übergewicht sowie fortgeschrittenen Verwesungszuständen.

Eine **Organspendeverfügung** steht einer Körperspende zur Plastination in keinem Fall entgegen. Sie hat, da sie lebensrettend oder lebenserhaltend ist, Vorrang vor der Körperspende. Auch nach der Entnahme von Organen bleibt der Körper für die Plastination geeignet, vorausgesetzt, der Körper wird danach unverzüglich an das IfP überführt.

Kosten

Das Institut für Plastination (IfP) erhebt keine Bearbeitungsgebühren oder Gebühren. Auch für die Überführung innerhalb Deutschlands mit dem Bodymobil übernimmt das IfP für alle Körperspender bis auf Weiteres die Kosten.

- Kosten für eine Bestattung und Grabpflege entfallen.
- Kosten entstehen für die Erstellung des Totenscheins und der Sterbeurkunde, für eine evtl. erforderliche Kühlung des Leichnams bis zur Abholung, für eine evtl. erforderliche Überführung aus dem Ausland sowie für eine eventuell gewünschte Trauerfeier. **Diese Kosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.**



Institut für Plastination



Institut für Plastination

Die anatomische Zergliederung eröffnet uns die Tiefen der Natur mehr als jede andere Bemühung und Betrachtung.

*Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)
Deutscher Dichter*

**Für weitere Fragen
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung**

**Körperspende-Büro
Im Bosseldorn 17 · 69126 Heidelberg**

Sie erreichen uns werktags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr
Telefon +49 (0)6221 3311–50

In dringenden Fällen außerhalb der üblichen Bürozeiten unter
Mobil +49 (0)160 7455188

Außerdem per **Fax +49 (0)6221 3311–45** oder
per **E-Mail** an koerperspende@plastination.com



April 2024



Körperspende zur Plastination
MERKBLATT

Wie werde ich Körperspender für die Plastination?

1. Lesen Sie die Informationsbroschüre „**Körperspende zur Plastination**“ aufmerksam durch.
2. Füllen Sie das Formular „**Körperspende zur Plastination – Verfügung des Spenders**“ in zweifacher Ausfertigung aus und senden Sie beide Exemplare zusammen mit den beiliegenden **Vollmachten an das Institut für Plastination** unterschrieben zurück.
3. Sind Angehörige mit Ihrer Körperspende zur Plastination nicht einverstanden, sollte Ihre Unterschrift auf beiden Ausfertigungen notariell beglaubigt werden.
4. Eines der Verfügungsformulare erhalten Sie von uns als Bestätigung gegengezeichnet zurück. Dieses sollten Sie zu Ihren persönlichen Unterlagen legen oder Ihren Angehörigen aushändigen. Zusätzlich erhalten Sie einen Körperspendeausweis.

Die Verfügung des Körperspenders zur Plastination ist **kein Vertrag, sondern eine Willensbekundung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten widerrufen werden kann. Für die Körperspende sind weder Entgelte zu entrichten noch erhalten die Körperspender oder die Hinterbliebenen eine Entschädigung.** Weder existiert ein Rechtsanspruch des Instituts für Plastination auf den Erhalt des Körpers, noch gibt es einen Rechtsanspruch auf Annahme des Körpers.

Wie gelangt der Körper zum nächst gelegenen Plastinationslabor?

Stellen Sie zu Lebzeiten sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens über Ihre Entscheidung, Körperspender zu werden, informiert ist, die im Sterbefall schnellst möglich Kontakt mit dem Institut für Plastination (IfP) aufnehmen kann. Diese Person kann beispielsweise ein Angehöriger, ein nahe stehender Freund oder Ihr Hausarzt sein.

Ihre **Vertrauensperson** sollte nach Ihrem Ableben

- das Institut für Plastination umgehend benachrichtigen und
- die für die Überführung erforderlichen Formalitäten veranlassen bzw. erledigen.

Das IfP wird so schnell wie möglich eine Überführung an das nächst gelegene Plastinationslabor in die Wege leiten, entweder an das IfP in Heidelberg oder an das PLASTINARIUM der Gubener Plastinate GmbH in Guben, mit der das IfP eng kooperiert.

Dazu hat das IfP für seine Körperspender einen kostenlosen Überführungsservice innerhalb Deutschlands eingerichtet. Das IfP organisiert die Überführung entweder mit dem instituts-eigenen **Bodymobil** selbst oder beauftragt ein einen Bestattungstransport.



Überführungen aus dem Ausland kann das IfP nicht durchführen. In einem solchen Fall obliegt es den Hinterbliebenen, ein geeignetes Bestattungsunternehmen kostenpflichtig zu beauftragen.

Voraussetzung für die Überführung ist, dass der Sterbefall vor Durchführung des Transportes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dokumentiert und beurkundet wird. Welche Schritte die von Ihnen beauftragte Vertrauensperson dafür zu unternehmen hat und welche Dokumente beizubringen sind, ist im „**Leitfaden für Hinterbliebene**“ ausführlich beschrieben.

In Ihrer Verantwortung liegt es, dass Ihre Vertrauensperson nach Ihrem Ableben Zugang zu folgenden Dokumenten hat:

- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie Ihrer **Geburtsurkunde**,
- ein Exemplar oder eine beglaubigte Kopie Ihrer **Heirats- und/oder Scheidungsurkunde**,
- ggf. eine **Vollmacht**, die die beauftragte Person berechtigt, die **Sterbeurkunde** zu beantragen. Dies ist nötig, wenn die beauftragte Person kein Familienangehöriger ist,
- **Personalausweis** und **Krankenversichertenkarte**.

Für den Fall, dass Sie weder einen Angehörigen noch eine Vertrauensperson haben, die für Sie eine Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen kann, sind wir vom IfP bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Dazu müssen Sie uns per Vollmacht ermächtigen. Ein entsprechendes Formular liegt den Unterlagen bei. Außerdem sollten Sie dem IfP in diesem Falle bereits zu Lebzeiten eine beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde sowie der Heirats- und/ oder Scheidungsurkunde zukommen lassen.

Einsicht in Ihre Krankenunterlagen nach dem Ableben

Für die Lehre und Forschung ist es hilfreich, wenn das IfP die Krankenakten seiner Körperspender/-innen nach dem Ableben einsehen darf. Auch das Konservierungsergebnis kann unter Umständen durch die Kenntnis von Einzelheiten über Art und Verlauf der Krankheit entscheidend verbessert werden.

Deshalb ist es für uns von großem Vorteil, Name und Anschrift des zuletzt behandelnden Hausarztes der/des Verstorbenen sowie Kopien der Krankenakten (auch Röntgenbilder) zu erhalten. Wenn Sie damit einverstanden sind, müssen Sie das IfP per Vollmacht dazu ermächtigen. Ein entsprechendes Formular liegt den Körperspendeunterlagen bei.

Selbstverständlich können Sie uns auch bereits zu Lebzeiten Kopien Ihrer medizinischen Dokumente zukommen lassen.

Wir versichern, die Vertraulichkeit der Informationen aus den Krankenakten zu wahren.

